

Liquidationsgewinne

1. Allgemeines

Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- nach dem vollendeten 55. Altersjahr,
- oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität,

werden gemäss § 38b StG und Artikel 37b DBG die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen, privilegiert besteuert. Diese privilegierte Besteuerung wird auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer angewandt, sofern sie die übernommene Unternehmung nicht fortführen.

Die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen erfolgt bei den Staats- und Gemeindesteuern ab der Steuerperiode 2008 und bei der direkten Bundessteuer ab der Steuerperiode 2011.

Für die steuerliche Beurteilung ab der Steuerperiode 2011 ist das Kreisschreiben Nr. 28 „Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit“ der Eidg. Steuerverwaltung massgebend (datiert 03.11.2010).

2. Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

2.1. Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit

Die gleichzeitige oder nachträgliche Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit steht der privilegierten Besteuerung des Liquidationsgewinns nicht im Wege. Dies gilt auch, wenn eine selbständig erwerbende Person ihren Betrieb auf eine juristische Person überträgt und in der Folge in ein Anstellungsverhältnis mit dieser juristischen Person eintritt. Soweit die Übertragung nicht steuerneutral (Umstrukturierung, vgl. StP 21 Nr. 1) erfolgt sowie für Vermögenswerte, die dabei ins Privatvermögen überführt werden, sind die realisierten stillen Reserven nach §38b StG bzw. nach Artikel 37b DBG zu besteuern.

Vorbehalten bleibt bei der direkten Bundessteuer die Wahl des Steueraufschubes gemäss Artikel 18a Absatz 1 DBG (vgl. Ziffer 8.1). Ebenfalls vorbehalten bleibt die Verpachtung nach § 20a StG bzw. Artikel 18a Absatz 2 DBG (vgl. Ziffer 8.2).

2.2. Praxis bei geringfügiger Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich kommt gemäss Gesetzestext die privilegierte Besteuerung nur bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit zur Anwendung. Eine geringfügige Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit ohne feste Einrichtungen und ohne Personal wird jedoch in der Regel toleriert, sofern das durchschnittliche jährliche Nettoeinkommen daraus voraussichtlich nicht über dem unteren Grenzbetrag gemäss BVG liegt (derzeit Fr. 20'880).

Erfolgte einmal eine privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne, ist bei einer späteren Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit § 38b StG bzw. Artikel 37b DBG für den Liquidationsgewinn aus diesen Tätigkeiten nicht mehr anwendbar.

2.3. Beendigung infolge Invalidität

Eine Invalidität liegt vor, wenn wegen einer voraussichtlich bleibenden oder während längerer Zeit dauernden ganzen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) ausgerichtet werden. Unter den Begriff „Leistungen“ fallen nicht nur Renten, sondern auch andere Leistungen der IV, wie beispielsweise solche für eine notwendige Umschulung.

Wird als Grund für die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Invalidität geltend gemacht, muss diese kausal zur Aufgabe der selbständigen Tätigkeit führen.

3. In den letzten zwei Jahren realisierte stille Reserven

Der Liquidationsgewinn bemisst sich aus der Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven abzüglich des dazugehörigen Aufwands. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die nicht aus der Liquidation stammen, werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

Liquidationsjahr ist das Geschäftsjahr, in dem die letzte Liquidationshandlung vorgenommen wird. Dies ist in der Regel das Jahr, in welchem die letzte Inkassohandlung eingeleitet worden ist. Im Einzelfall können jedoch auch andere Umstände das Ende der Liquidation darstellen, zum Beispiel wenn die Erwerbs- und Verkaufstätigkeiten eingestellt und/oder die Arbeitsverträge mit den Angestellten aufgelöst werden.

Obwohl Artikel 37b DBG erst auf den 01.01.2011 in Kraft getreten ist, werden bei der direkten Bundessteuer bei einer Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Steuerperiode 2011 auch die im Jahr 2010 (Vorjahr) realisierten stillen Reserven miteinbezogen. Ist die Veranlagung des Vorjahrs bereits in Rechtskraft erwachsen, wird sie bei der Anwendung von Artikel 37b DBG nach Artikel 147 ff. DBG revidiert.

4. Einkaufsbeiträge bzw. fiktiver Einkauf in die berufliche Vorsorge

4.1. Tatsächlicher Einkauf in die berufliche Vorsorge

Gemäss § 34 Absatz 1 StG bzw. Artikel 33 Absatz 1 lit. d DBG sind Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge abziehbar. Erfolgt im Liquidationsjahr und/oder im Vorjahr ein solcher Einkauf, wird der einbezahlte Betrag bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Steuerperiode zuerst vom übrigen, nicht gesondert besteuerten Einkommen in Abzug gebracht. Kann dabei nicht der gesamte Einkaufsbetrag angerechnet werden, so reduziert dieser Überhang den Liquidationsgewinn.

4.2. Fiktiver Einkauf

4.2.1. Grundsatz

Für ab der Steuerperiode 2011 erfolgte Liquidationen kann die selbständig erwerbende Personen, unabhängig davon ob sie einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angehört, einen Antrag auf Besteuerung eines fiktiven Einkaufs stellen. Der fiktive Einkauf kann nur geltend gemacht werden, solange ein Einkauf nach dem BVG zulässig ist, also höchstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters.

Der fiktive Einkauf kann auch dann geltend gemacht werden, wenn die selbständig erwerbende Person einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen ist, aber ganz oder teilweise auf einen tatsächlichen Einkauf von Beitragsjahren verzichtet. Tatsächlich erfolgte (Teil-)Einkäufe werden vom berechneten fiktiven Einkaufsbetrag abgezogen. Eine höhere tatsächliche Deckungslücke des konkreten Vorsorgeplanes bleibt für die Berechnung des fiktiven Einkaufs unbeachtlich.

Der Betrag des fiktiven Einkaufs wird als Teil des Liquidationsgewinns zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge besteuert. Dabei erfolgt keine Zusammenrechnung mit Kapitalleistungen aus Vorsorge, die in der gleichen Periode anfallen.

Bei einem späteren Einkauf in die berufliche Vorsorge wird ein geltend gemachter fiktiver Einkauf steuerrechtlich angerechnet.

4.2.2. Massgebendes Einkommen

Das für die Berechnung des fiktiven Einkaufs massgebende Einkommen ist der Durchschnitt der AHV-pflichtigen Erwerbseinkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit der letzten fünf Geschäftsjahre vor dem Liquidationsjahr. Die im Vorjahr realisierten stillen Reserven werden dabei in Abzug gebracht.

Dauerte die selbständige Erwerbstätigkeit bis zum Liquidationsjahr nachweislich weniger als fünf Jahre, wird das massgebende Einkommen gestützt auf die tatsächliche Anzahl Jahre der selbständigen Erwerbstätigkeit berechnet.

4.2.3. Anrechenbare Beitragsjahre

Die anrechenbaren Beitragsjahre für den fiktiven Einkauf berechnen sich nach der Anzahl Jahre vom vollendeten 25. Altersjahr bis zum Alter im Liquidationsjahr, höchstens jedoch bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter.

Unabhängig davon, ob die selbständig erwerbende Person während der ganzen Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, werden die Jahre ab dem 25. Altersjahr bis und mit dem Liquidationsjahr stets vollumfänglich berücksichtigt. Das angefangene Altersjahr wird hinzugezählt.

4.2.4. Berechnung fiktiver Einkauf

Zur Berechnung des maximal möglichen fiktiven Einkaufs wird auf dem massgebenden Einkommen (vgl. Ziff. 4.2.2) eine Altersgutschrift von 15 % pro anrechenbarem Beitragsjahr (vgl. Ziff. 4.2.3) vorgenommen. Vom so errechneten Betrag abgezogen werden Alters- und Freizügigkeitsguthaben sowie Vorbezüge aus der 2. Säule (Pensionskasse).

Übersteigen die vorhandenen Säule 3a-Guthaben der selbständig erwerbenden Person das gemäss deren Alter grösstmögliche Guthaben aus der „kleinen“ Säule 3a, wird die Differenz ebenfalls als Minderung des fiktiven Einkaufs mitberücksichtigt. Massgebend dafür ist die „Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens nach Jahrgang“, welche jährlich vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellt wird.

5. Liquidationsgewinnbesteuerung bei Erben und Vermächtnisnehmern

5.1. Grundsatz

Stirbt eine selbständig erwerbende Person, können der überlebende Ehegatten, die übrigen Erben sowie die Vermächtnisnehmer an Stelle des Erblassers die privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne gemäss § 38b Absatz 2 StG bzw. Artikel 37b Absatz 2 DBG beantragen.

Voraussetzung dafür ist, dass sie:

- die übernommene Unternehmung nicht weiterführen
- **und** der Erblasser die Voraussetzungen zur privilegierten Besteuerung der Liquidationsgewinne zum Zeitpunkt seines Ablebens erfüllt hat.

5.2. Erfüllung der Voraussetzungen

Stirbt eine selbständig erwerbende Person vor Vollendung des 55. Altersjahrs, hat sie im Zeitpunkt des Ablebens die Voraussetzungen in Bezug auf das Alter nicht erfüllt. Die Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit infolge Invalidität trifft ebenfalls nicht zu.

Bei diesem Sachverhalt können die Erben und Vermächtnisnehmer keine privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne geltend machen.

5.3. Fiktive Einkäufe

Mit dem Tod der (selbständig erwerbenden) Person ist der Vorsorgefall eingetreten, weshalb keine Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung mehr möglich sind. Folgerichtig können daher die Erben sowie die Vermächtnisnehmer auch keine fiktiven Einkäufe geltend machen.

5.4. Keine Fortführung der Personenunternehmung

Die Erben und Vermächtnisnehmer dürfen keine „aktive“ Geschäftstätigkeit ausüben. Die blosser Erfüllung von im Zeitpunkt des Erbgangs bestehenden Verpflichtungen (z.B. angefangene Arbeiten abschliessen) gilt dabei nicht als Fortführung der selbständigen Tätigkeit.

Führen die Erben die Tätigkeit nicht weiter und beenden sie die Liquidation nicht, findet am Ende des fünften Kalenderjahrs nach dem Todesjahr des Erblassers eine gesetzlich vorgeschriebene Überführung der Vermögenswerte in das Privatvermögen statt. Erfüllte der Erblasser zum Zeitpunkt des Ablebens die Voraussetzungen, erfolgt eine Besteuerung nach § 38b StG bzw. Artikel 37 DBG unter Ausschluss der fiktiven Einkäufe.

5.5. Fortführung der Personenunternehmung

Nehmen die Erben oder die Vermächtnisnehmer dauernd oder vorübergehend Handlungen vor, welche über die Erfüllung der im Erbfall bestandenen Verpflichtungen gemäss Artikel 571 Absatz 2 ZGB hinausgehen, führen sie die selbständige Erwerbstätigkeit weiter. Diesfalls können sie die Liquidationsgewinnbesteuerung nach § 38b

StG bzw. Artikel 37b DBG nicht mehr an Stelle des Erblassers geltend machen. Bei einer allfälligen späteren Liquidation kann somit nur eine privilegierte Besteuerung erfolgen, wenn die Erben (jeder für sich betrachtet), die Voraussetzungen dazu persönlich erfüllen.

Führt nur ein Teil der Erben oder Vermächtnisnehmer die selbständige Erwerbstätigkeit fort oder übernimmt die Anteile an einer Personengesellschaft, können die übrigen Erben, welche diese Tätigkeit nicht fortführen, auf ihrem Anteil die Besteuerung nach § 38b StG bzw. Artikel 37b DBG geltend machen. Sie müssen diesen Anspruch im Anschluss an den Erbgang geltend machen. Erfüllte der Erblasser zum Zeitpunkt des Ablebens die Voraussetzungen, erfolgt für diese Erben eine Besteuerung nach § 38b StG bzw. Artikel 37 DBG unter Ausschluss der fiktiven Einkäufe.

6. Anzuwendender Tarif

6.1. Staats- und Gemeindesteuern ab der Steuerperiode 2011

Auf dem nachgewiesenen fiktiven Einkaufsbetrag (vgl. Ziffer 4.2) wird die einfache Steuer zum gleichen Tarif wie bei Kapitaleistungen aus Vorsorge berechnet. Massgebend für die Gewährung des Tarifs für gemeinsam besteuerte oder alleinstehende Personen sind jeweils die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht des Liquidationsjahrs.

Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird die einfache Steuer unabhängig vom Zivilstand einheitlich zum Satz von 5 % berechnet.

Die Sozialabzüge nach § 36 StG werden nicht gewährt.

Auf den geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern vom separat besteuerten Liquidationsgewinn erfolgt eine Ausgleichszinsberechnung (vgl. StP 189 Nr. 1).

6.2. Staats- und Gemeindesteuern bis und mit Steuerperiode 2010

Als Grundlage für die Besteuerung für Liquidationsgewinne bis und mit der Steuerperiode 2010 diene der ordentliche Einkommenssteuertarif nach § 37 StG. Für die Satzbestimmung war ein Fünftel der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven massgebend. Die einfache Steuer betrug dabei aber mindestens 3 %.

Massgebend für die Gewährung des Teilsplittings waren die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht des Liquidationsjahres. Die Sozialabzüge nach § 36 StG wurden nicht gewährt.

Auf den geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern vom separat besteuerten Liquidationsgewinn erfolgt eine Ausgleichszinsberechnung (vgl. StP 189 Nr. 1).

6.3. Anzuwendender Tarif bei der direkten Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer erfolgte bis und mit der Steuerperiode 2010 mangels entsprechender Gesetzesbestimmungen keine privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne. Ab der Steuerperiode 2011 gelten folgende tarifliche Bestimmungen. Auf dem nachgewiesenen fiktiven Einkaufsbetrag (vgl. Ziffer 4.2) wird die Steuer zum gleichen Tarif wie bei Kapitaleistungen aus Vorsorge berechnet.

Für die Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes auf dem Restbetrag der realisierten stillen Reserven ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend. Dabei beträgt der Steuersatz aber mindestens 2 %.

Massgebend für die Gewährung des Tarifs für gemeinsam besteuerte oder alleinstehende Personen sind jeweils die Verhältnisse im am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht des Liquidationsjahrs. Die Sozialabzüge nach Artikel 213 DBG sowie der Elterntarif nach Artikel 214 Absatz 2bis DBG werden nicht gewährt.

7. Spezialfälle

7.1. Besteuerungsaufschub bei Überführung Liegenschaft ins Privatvermögen

Bei Überführung einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen unterliegen kantonal nur die wieder eingebrachten Abschreibungen der Einkommenssteuer. Ein Wertzuwachsgewinn auf Liegenschaften natürlicher Personen wird erst bei Veräusserung besteuert und unterliegt dann der Grundstückgewinnsteuer. Kantonal existiert daher keine analoge Bestimmung zu Artikel 18a Absatz 1 DBG (vgl. nachfolgende Ausführungen zur direkten Bundessteuer). Stille Reserven auf Geschäftsliegenschaften können kantonal somit nur bis zur Höhe der wieder eingebrachten Abschreibungen nach § 38b StG privilegiert besteuert werden.

Bei der direkten Bundessteuer wird bei der Überführung einer Liegenschaft aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen auf Antrag hin (Art. 18a Abs. 1 DBG) nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem Einkommenssteuerwert (wieder eingebrachte Abschreibungen) besteuert. Die Besteuerung des Wertzuwachsgewinns wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben. Der Wertzuwachsgewinn unterliegt (erst) im Veräusserungsjahr als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der ordentlichen Besteuerung (zusammen mit dem übrigen Einkommen).

Verlangt die steuerpflichtige Person bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit auch einen Besteuerungsaufschub nach Artikel 18a Absatz 1 DBG und wird die betreffende Liegenschaft erst nach dem Liquidationsjahr veräussert, erfolgt die privilegierte Besteuerung nach Artikel 37b DBG nur auf den wieder eingebrachten Abschreibungen dieser Liegenschaft.

Erfolgt jedoch sowohl die Überführung einer Liegenschaft als auch deren Veräusserung innerhalb der „Liquidationsperiode“ (Liquidationsjahr und Vorjahr), werden diese beiden Vorgänge als Liquidationshandlungen betrachtet. Diesfalls bilden alle stillen Reserven (wieder eingebrachte Abschreibungen und Wertzuwachsgewinn) Teil des Liquidationsgewinns, auf welchen Artikel 37b DBG Anwendung findet.

7.2. Besteuerungsaufschub bei Verpachtung

Verzichtet die steuerpflichtige Person nach § 20a StG bzw. Artikel 18a Absatz 2 DBG im Zeitpunkt einer Verpachtung auf eine Überführung ins Privatvermögen, verbleibt der Geschäftsbetrieb im Geschäftsvermögen (vgl. StP 20a Nr. 1). Bei einer späteren Überführung ins Privatvermögen kann die Besteuerung nach § 38b StG bzw. Artikel 37b DBG geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzungen zu deren Anwendung im Zeitpunkt der Überführung erfüllt sind.

Beantragen der oder die den Betrieb übernehmenden Erben oder Vermächtnisnehmer den Steueraufschub nach § 20a Absatz 2 StG bzw. Artikel 18a Absatz 3 DBG, werden zu diesem Zeitpunkt noch keine stillen Reserven realisiert. § 38b StG bzw. Artikel 37b DBG kommen daher (noch) nicht zur Anwendung. Geben der oder die den Betrieb übernehmenden Erben oder Vermächtnisnehmer zu einem späteren Zeitpunkt die selbständige Erwerbstätigkeit auf, können sie dann die Besteuerung nach § 38b StG bzw. Artikel 37b DBG geltend machen, sofern sie selber die Voraussetzungen erfüllen.

7.3. Liquidationsgewinnbesteuerung nach Sperrfristverletzung

Werden innerhalb von fünf Jahren nach der steuerneutralen Übertragung eines Betriebs auf eine juristische Person Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden juristischen Person zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert, liegt eine Sperrfristverletzung im Sinne von § 21 Nr. 1 StG bzw. Artikel 19 Absatz 2 DBG vor (vgl. StP 21 Nr. 1). Diesfalls erfolgt eine Abrechnung über die stillen Reserven im Nachsteuerverfahren.

Die Nachbesteuerung kann nach § 38b StG bzw. Artikel 37b DBG erfolgen, wenn zum Übertragungszeitpunkt des Betriebs:

- bei der übertragenden Personen die Voraussetzungen für eine privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne erfüllt waren;
- § 38b StG bzw. Artikel 37b DBG bereits in Kraft waren.

Seit der Übertragung geleistete Einkäufe in die berufliche Vorsorge werden bei der Berechnung des fiktiven Einkaufes als Altersguthaben aus beruflicher Vorsorge in Abzug gebracht (vgl. Ziffer 4.2).

8. Beispiel ab Steuerperiode 2011

8.1. Ausgangslage

Eine verheiratete selbständig erwerbende Person (Jahrgang 1950) gibt ihre Tätigkeit in der Steuerperiode 2011 definitiv auf. Im Jahr 1996 hat sie einen Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum (WEF) von Fr. 70 000 aus ihrer Pensionskasse (2. Säule) getätigt. Das Alterskapital in der Pensionskasse beträgt Fr. 300 000.

In den Steuerperioden 2006 bis 2009 erzielte sie folgende Nettoeinkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit:

- 2006 = Fr. 80 000
- 2007 = Fr. 85 000
- 2008 = Fr. 95 000
- 2009 = Fr. 75 000

In der Steuerperiode 2010 betragen die Nettoeinkünfte Fr. 155 000, wovon Fr. 60 000 auf im Rahmen der Liquidation realisierte stille Reserven entfielen. Im Liquidationsjahr 2011 erzielt sie Nettoeinkünfte von Fr. 510 000, wovon Fr. 480 000 auf realisierte stille Reserven entfallen.

Im 2011 beträgt der Gesamtsteuerfuss ihrer Wohngemeinde 280 %.

8.2. Berechnung massgebendes Einkommen

Zur Berechnung des massgebenden Einkommens wird der Durchschnitt der Nettoeinkünfte der selbständigen Erwerbstätigkeit der letzten fünf Jahre vor dem Liquidationsjahr (2006 bis 2010, vgl. Ziff. 4.2.2) berechnet.

Steuerperiode	Nettoeinkünfte	Bemerkungen
2006	Fr. 80 000	
2007	Fr. 85 000	
2008	Fr. 95 000	
2009	Fr. 75 000	
2010	<u>Fr. 95 000</u>	exkl. Fr. 60 000 realisierte stille Reserven
Total	Fr. 430 000	: 5 = Fr. 86 000 massgebendes Einkommen

8.3. Berechnung anrechenbare Beitragsjahre sowie fiktiver Einkauf

Die steuerpflichtige Person hat Jahrgang 1950. Im Liquidationsjahr 2011 ist sie somit 61 Jahre alt. Zwischen dem 25. und dem 61. Altersjahr liegen 36 Jahre. Es werden ihr somit 36 Beitragsjahre angerechnet (vgl. Ziff. 4.2.3).

Maximal möglicher fiktiver Einkauf (15 % x Fr. 86 000 x 36 Jahre)	Fr. 464 400
Berücksichtigung - Altersguthaben 2. Säule (vgl. Ziff. 4.2.4)	./. Fr. 300 000
- WEF-Vorbezug 1996 (vgl. Ziff. 4.2.4)	./. <u>Fr. 70 000</u>
Zulässiger fiktiver Einkauf	Fr. 94 000

8.4. Steuerberechnung Staats- und Gemeindesteuern

	Steuerbar	einfache Steuer
Zulässiger fiktiver Einkauf (vgl. Ziff. 8.3.)	Fr. 94 000	
zum Vorsorgetarif (2 % für Verheiratete)		Fr. 1 880
Übriger Liquidationsgewinn	Fr. 446 000	
einheitlich zu 5 %		<u>Fr. 22 300</u>
Total	Fr. 544 000	Fr. 24 180
Staats-/Gemeindesteuern total (280 % von Fr. 24 180)		Fr. 67 704
		=====

8.5. Steuerberechnung direkte Bundessteuer

	Steuerbar	Steuerbetrag
Zulässiger fiktiver Einkauf (vgl. Ziff. 9.3.)	Fr. 94 000	
zum Vorsorgetarif (gem. Art. 214 DBG, Tarif 2011 = 1.8 %; davon 1/5 = 0.36 % von Fr. 94 000)		Fr. 338.40
Übriger Liquidationsgewinn	Fr. 446 000	
* mindestens zu 2 %		<u>Fr. 8 920.00</u>
Total direkte Bundessteuer	Fr. 544 000	Fr. 9 258.40
	=====	=====

* Für den übrigen Liquidationsgewinn ergibt sich ein satzbestimmendes Einkommen von Fr. 89 200 (Fr. 446 000 : 5). Nach dem Tarif für Verheiratete der Steuerperiode 2011 ergibt sich daraus ein Steuersatz von 1,6334 %. Daher kommt der Mindeststeuersatz von 2 % zur Anwendung.

9. Beispiel Staats- und Gemeindesteuern bis und mit Steuerperiode 2010

Ein 60-jähriger verheirateter Selbständigerwerbender gibt seine selbständige Erwerbstätigkeit per Ende 2010 auf. In den letzten zwei Geschäftsjahren hat er stille Reserven von insgesamt Fr. 285 000 als Liquidationsgewinn realisiert.

Die Voraussetzungen für eine privilegierte Besteuerung sind erfüllt. Deshalb erfolgt eine von den übrigen Einkünften getrennte Besteuerung des Liquidationsgewinns.

massgebender steuerbarer Liquidationsgewinn	Fr. 285 000
Satzbestimmung (1/5 von Fr. 285 000)	Fr. 57 000
Der Teilsplittingdivisor 1.9 für Verheiratete (Fr. 57 000 : 1.9) ergibt:	
Progressionssatz für Einkommen von Fr. 30 000	3.0200 %

Einfache Steuer zu 100 % (3.0200 % von Fr. 285 000) Fr. 8 607.00
=====

Die so errechnete einfache Steuer wird mit dem massgebenden Gesamtsteuerfuss multipliziert. Bei einem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % ergibt sich eine Gesamtsteuer von Fr. 25 821.00.

Die Liquidation fand in der Steuerperiode 2010 und somit vor dem Inkrafttreten von Artikel 37b DBG statt. Bei der direkten Bundessteuer erfolgte daher keine privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns.